

Von: Andreas von Lindeiner <andreas.von.lindeiner@lbv.de>
An: Jagd, Fp (stmwi) <Jagd@stmwi.bayern.de>
Gesendet am: 07.01.2026 15:12:18
Betreff: Stellungnahme BayJG, Az StMWi-14-9800-3/22/26

Sehr geehrte Damen und Herren,
anbei erhalten Sie die Stellungnahme des LBV zur Novelle des Bayerischen Jagdgesetzes.
Mit freundlichen Grüßen
Andreas von Lindeiner

Dr. Andreas von Lindeiner

Landesfachbeauftragter Naturschutz

E-Mail: andreas.von.lindeiner@lbv.de , Tel. 09174 / 4775-7430 Fax 09174 / 4775-7075 mobil: 0170 / 4573472

Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) , Landesgeschäftsstelle , Eisvogelweg 1, 91161 Hilpoltstein

Zähl mit uns! Melden Sie uns bei der Stunde der Wintervögel vom 9.-11. Januar 2026 die Vögel am Futterhaus, im Garten oder am Balkon. Das macht Spaß und Sie liefern zusammen mit tausend anderen Vogelfreund*innen wichtige Daten über die Vogelwelt! www.stunde-der-wintervoegel.de



LBV | Postfach 1380 | 91157 Hilpoltstein

**Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft,
Landesentwicklung und Energie
80525 München**

per Mail an jagd@stmwi.bayern.de

Landesgeschäftsstelle

Eisvogelweg 1
91161 Hilpoltstein
Telefon: 09174 / 47 75 7430
Telefax: 09174 / 47 75 70 75
info@lbv.de | www.lbv.de

Dr. Andreas von Lindeiner
Landesfachbeauftragter Naturschutz

E-Mail: andreas.von.lindeiner@lbv.de

07.01.2026

Stellungnahme BayJG, Az StMWi-14-9800-3/22/26, Ihr Schreiben vom 3.12.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

der LBV bedankt sich für die Möglichkeit zur Novelle des Bayerischen Jagdgesetzes und weiteren Rechtsnormen Stellung beziehen zu können. Zu den Punkten im Einzelnen:

Art. 6 Abs. 3

Der LBV schlägt eine wichtige Ergänzung zum Punkt „Aneignung von Fallwild und verendetem Wild“ vor: Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, tot aufgefundene Exemplare von jagdbaren Tierarten, die auch dem Artenschutz unterliegen (insbesondere Wolf, Luchs, Fischotter), den zuständigen Naturschutzbehörden für wissenschaftliche und pathologische Untersuchungen zur Verfügung zu stellen.

Art. 29a Jagd mit Fallen

Der LBV begrüßt die Absicht, die Fallenjagd insbesondere auch hinsichtlich des Beitrags zu einem gezielten Prädationsmanagement bei allen Jägerprüfungsabsolventen stärker ins Bewusstsein zu rücken und so ein intensiveres Engagement in diesem Bereich zu fördern. Ziel dieser Form der Jagd muss es sein, Schutzmaßnahmen für bestimmte Zielarten, z.B. Wiesenbrüter, zu unterstützen. Folgende neue Regelung sollte ergänzt werden:

Abs. 1: Die Fallenjagd darf nur ausüben, wer die hierfür erforderlichen Kenntnisse nachweisen kann. Es muss sichergestellt sein, dass dieser neue Absatz im BayJG auch für Fallenstellende ohne Jagdschein gilt.

Seite 1 von 6

Abs. 3: Die Jagd mit Fangeisen, auch mit den gesetzlich hier vorgegebenen Bedingungen, lehnt der LBV wegen der Nichtselektivität dieses Fallentyps und aus Tierschutzgründen grundsätzlich ab. Dieser Absatz muss nach Auffassung des LBV deshalb gestrichen werden.

Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG)

§19 Jagdbare Arten und Jagdzeiten

Rebhuhn: Die Art ist eine derjenigen, die bundes- und europaweit am stärksten abnehmen. Von einem günstigen Erhaltungszustand ist das Rebhuhn weit entfernt. Der LBV erhebt zwar nicht die Forderung, das Rebhuhn aus dem Jagdrecht zu nehmen. Gleichwohl sollte eine Bejagung angesichts des Erhaltungszustands der Art konsequenterweise aber so lange ausgesetzt werden, bis einzuleitende Schutzinstrumente greifen, es zu einer Trendumkehr kommt und die Bestände sich tatsächlich in einen günstigen EHZ entwickeln.

Die Jagdzeiten auf Jungvögel der Arten Grau- und Kanadagans unterscheiden sich von denen auf adulte Vögel deutlich. Es stellt sich die Frage, wie die Altersstadien bei der Jagd im Juli zuverlässig auseinandergehalten werden sollen. Diese Regelung ist deshalb abzulehnen.

Ein Problem stellen aus Sicht des LBV die Entenvögel dar. Eine Reihe von ihnen befindet sich hinsichtlich der Populationen der brütenden (Rote Liste der Brutvögel 2020) und/oder der rastenden und überwinternden Vögel (Rote Liste der Wandernden Arten 2013) in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Zudem weisen sie gemäß der aktuellen Zusammenstellung in „Vögel in Deutschland“ (ViD) z.T. einen deutlichen negativen Populationstrend auf (DDA/BfN 2025: Vögel in Deutschland).

Art	RL Brutvögel	RL wandernder Arten	ViD Trend	
Pfeifente	R		↓↓	R : extrem selten, V : Vorwarnliste ↓ : Abnahme 1-3%/Jahr ↓↓: Abnahme >3%/Jahr
Krickente	3	3	↓	
Spießente	2		↓	
Bergente	R			
Tafelente	V		↓	
Samtente		1		
Saatgans (ssp. <i>fabalis</i>)		2		

Die hier gelisteten Arten sollten deshalb in Bayern eine ganzjährige Schonzeit bekommen. Gleiches gilt für die Waldschnepfe, die in der Vorwarnkategorie der Roten Liste geführt wird und für die kein vernünftiger Grund für eine Bejagung erkennbar ist.

Großmöwen: Die Auflistung der jagdbaren Arten enthält auch die Silbermöwe, die allerdings nicht als einzige Großmöwe in Bayern auftritt. Hierzulande sind mindestens genauso häufig Steppen- und Mittelmeermöwen anzutreffen, vgl. auch die im Anhang aufgeführten Beobachtungspunkte für die drei Großmöwenarten. Die jährlichen Abschüsse für vermeintliche Silbermöwen werden im Wildtierportal Bayern nicht erfasst. Es ist davon auszugehen, dass es sich bei den gejagten Vögeln zu großen Anteilen nicht um Silbermöwen handelt, sondern um die beiden genannten, gleichwohl nicht jagdbaren, nahe verwandten Arten. Dieser seit langem bestehende Missstand sollte durch eine Novelle des BayJG behoben werden. In diesem Zusammenhang sei die grundsätzliche Frage erlaubt, warum diese Arten überhaupt bejagt werden. Sie werden nicht sinnvoll verwertet, und die zur gesetzlich festgelegten Jagdzeit in Bayern anwesenden Vögel verursachen keine Schäden. Insofern sollten diese Arten konsequenterweise auch ganzjährig von der Jagd verschont werden.

In der Konsequenz müssen dann auch die entsprechenden Art. im BayJG angepasst werden, Art. 33, Abs. 3 Punkt 4 bzw. Abs. 5 Punkt 1

Wolf:

Die Aufnahme des Wolfes in das Jagdrecht lehnt der LBV entschieden ab. Aus unserer Sicht besteht keine Notwendigkeit, den Wolf in das Jagdrecht zu überführen. Um die Risszahlen zu senken, ist ein effektiver Herdenschutz aus unserer Sicht der Schlüssel zum Erfolg. Hierfür sind vollständig durch das Land finanzierte Präventionsmaßnahmen und Entschädigungszahlungen nach Wolfsübergriffen, wenn der vom Land empfohlene Herdenschutz eingehalten wurde, wichtige Faktoren. Dass eine Regulierung des Wolfsbestandes mittels der Jagd nicht erforderlich ist, zeigt die aktuelle Bestandsentwicklung. Die Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (DBBW) hat vor kurzem die Zahlen für das Wolfsjahr 2024/2025 veröffentlicht.

Diese rechtliche Änderung ist nicht erforderlich, um das angestrebte Ziel der Minimierung von Konflikten in der Weidetierhaltung zu erreichen. Eine Entnahme von Wölfen, die Herdenschutzmaßnahmen überwinden, ist auch jetzt schon über Ausnahmeregelungen des Bundesnaturschutzgesetzes rechtssicher möglich. Voraussetzung für ein nachhaltiges und rechtskonformes Management des Wolfes ist ein zuverlässiger Herdenschutz, der insbesondere die Übernahme der Kosten für personalen und materiellen Mehraufwand beinhaltet. Entscheidend ist es auch, eine kompetente Vor-Ort-Beratung für standortangepassten Herdenschutz durch die zuständigen Fachbehörden sicherzustellen.

Gemäß Problemaufriss dieses Gesetzesentwurfs sei „lediglich“ der Erhaltungszustand des Wolfs zu wahren. Dass der Höchstabschuss mit der Aufrechterhaltung oder dem Erreichen eines günstigen Erhaltungszustands vereinbar sein muss, wird dann in der Begründung festgestellt. Im aktuellen FFH-Bericht an die EU hat die Bundesrepublik Deutschland dem Wolf für die kontinentale biogeografische Region schlussendlich einen günstigen Erhaltungszustand attestiert. Gleichwohl ist festzuhalten, dass dies angesichts der kleinen reproduzierenden Population und der sehr lückigen Verbreitung für Bayern keinesfalls zutreffend ist.

In einer rechtlichen Stellungnahme der Rechtsanwaltskanzlei PNT Partner Rechtsanwälte zum Entwurf zur Änderung des BJagdG und des BNatSchG im Auftrag der bundesweit agierenden, großen Naturschutzverbände wird die rechtliche Situation in diesem Zusammenhang klar dargelegt. Im Urteil vom 12.06.2025 – C-629/23 (MTÜ Eesti Suurkiskjad) stellt der EuGH zu Art. 16 und ausdrücklich auch zu Art. 14 FFH-RL fest:

„Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs zu Art. 16 der Habitatrichtlinie [...] ergibt sich, dass dieser [Erhaltungs-]Zustand in erster Linie und zwangsläufig auf örtlicher und nationaler Ebene bestehen und bewertet werden muss, so dass ein ungünstiger Erhaltungszustand im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder in einem Teil davon nicht durch eine nur auf grenzüberschreitender Ebene vorgenommene Bewertung verschleiert wird, aus der sich ergäbe, dass sich diese Art in einem günstigen Erhaltungszustand befinde (Urteil vom 11. Juli 2024, WWF Österreich u. a., C 601/22, EU:C:2024:595, Rn. 57).

In räumlicher Hinsicht ist der Erhaltungszustand somit kumulativ über drei Ebenen zu bewerten, nämlich zunächst zwangsläufig auf kleinräumiger lokaler Ebene, dann auf nationaler Ebene, wobei zwischen den unterschiedlichen biogeografischen Regionen zu differenzieren ist, und schließlich, wenn Anhaltspunkte und Daten Anlass dazu geben, auch grenzüberschreitend in Bezug auf die Populationen in benachbarten Mitgliedstaaten. Die großräumige Betrachtung darf dabei aber nie zur Verschleierung eines ungünstigen Erhaltungszustands auf kleinräumiger Ebene führen (vgl. EuGH, Urteil vom 11.7.2024 – C-601/22 (WWF Österreich), s.o.). Mit der lokalen Ebene muss gemessen an Art. 1 lit. i FFH-Richtlinie eine räumlich differenzierte Bewertung innerhalb eines Bundeslands gemeint sein, da anderenfalls nicht auf die regional sehr unterschiedlichen Wolfsbestände eingegangen werden könnte.

Die hier erfolgte Klarstellung ist im Hinblick auf Entnahmen in Bayern höchst relevant, wird doch in öffentlichen politischen Statements immer wieder der Eindruck erweckt, nun könne nach Herabsenken des Schutzstatus und aktuell erfolgreicher Novellen der Jagdgesetzgebung auf Bundes- sowie auf Landesebene der Wolf regulär und viel leichter als zuvor bejagt werden. Dem hat der EuGH enge Grenzen gesetzt. Es besteht nach Auffassung des LBV auch kein Bedarf für eine reguläre Bejagung des Wolfes bzw. für eine pauschale Reduzierung des Wolfsbestands in Bayern. Die fachlichen Grundlagen für die Entnahme von einzelnen auffälligen Wölfen bietet der bayerische Aktionsplan Wolf. Es sei hier auch grundsätzlich festgestellt, dass man nicht von den Errungenschaften des Arten- und Tierschutzes abrücken sollte. Nur weil eine Art nicht (mehr) akut bedroht ist, muss sie nicht automatisch „reguliert“ werden. Es wird auch nicht erkennbar, welche Zielpopulation mit einer regulären Bejagung in Bayern erreicht werden soll, weder bzgl. der Größe der Population, noch hinsichtlich ihres Verbreitungsgebietes.

§ 12g Erlangung und Nachweis der erforderlichen Fachkenntnis zur Ausübung der Jagd mit Fallen

Es sollten auch die tierschutzkonforme finale Entnahme sowie das Freilassen von nicht jagdbaren Arten Inhalt des Lehrgangs sein.

UIG Art. 7 Abs. 2) Schutz öffentlicher Belange

Die im Gesetzentwurf neu eingefügte Option, einen Antrag auf die Bereitstellung umweltrelevanter Daten abzulehnen, soweit ein Antrag sich auf die Bekanntgabe jagdrechtlicher Nachweise über Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Erlegen von Tieren bezieht, lehnen wir ab. Die vorgesehene Regelung ist als problematisch anzusehen, denn die Bekanntgabe von jagdlichen Entnahmen, z.B. des Wolfes oder des Graureihers, ist entscheidend, um ggf. beim Management bzw. bei den Schutzmaßnahmen für die Arten Anpassungen vornehmen zu können, um einen günstigen Erhaltungszustand zu gewährleisten. Die Formulierung des Gesetzes bleibt da unklar, und auch die Begründung bleibt hier relativ vage. Es liegt aus Sicht des LBV im überwiegenden öffentlichen Interesse, Zahlen von erlegten Exemplaren bejagter Tierarten, insbesondere von solchen mit Managementbedarf, zu erhalten. Ob das die zuständige informationspflichtige Stelle auch so sieht, bleibt hier offen. Eine Klarstellung ist aus unserer Sicht zwingend erforderlich, denn dass die hier diskutierte Regelung sich auf das namentlich genannte Rehwild beschränkt, ist nicht anzunehmen. Der Gesetzgeber hätte sich im Gesetzestext dann auf die explizite Nennung des Rehs beschränken können. Wir gehen konform mit der Absicht, personenbezogene Daten zu schützen und sie in der Konsequenz nicht weiterzugeben.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage:
Nachweise von Großmöwen in Bayern 2023-2025
Quelle: ornitho.de

